

4. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993, zuletzt geändert am 30.07.2010

Die Gemeinde Fürstenstein erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

§ 13 der WAS wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

„Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben der mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.“

§ 2

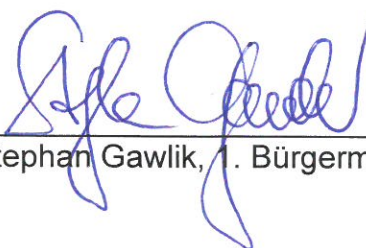
§ 18 Abs. 4 der WAS wird wie folgt geändert:

„(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.“

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fürstenstein, den 04.02.2015


Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister

